



## Die Basler Demo-Praxis. Eine Erläuterung

### *Gewährleistung der Meinungsvielfalt*

Die Grundrechte der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit gewährleisten allen Menschen einen bedingten Anspruch, den öffentlichen Grund für die Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen benützen zu können. Er ist «bedingt», weil er mit vielfältigen anderen Interessen an der Benützung des öffentlichen Grundes in einen Ausgleich zu bringen ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung geschützt werden müssen. Zu diesem Zweck verankert die Strassenverkehrsverordnung eine Bewilligungspflicht für Demonstrationen und Standkundgebungen.

### *Erfordernis einer Bewilligung*

Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes werden von der Kantonspolizei erteilt. Sie verfolgt dabei keine eigene politische Strategie, sondern behandelt alle Gesuche unabhängig von ihrer politischen Stossrichtung strikt gleich. Sie nimmt eine umfassende Abwägung aller involvierter Interessen vor und schätzt die Gefahren ein, dass Gewalt oder Sachbeschädigungen vorkommen könnten. Aufgrund dieser Güterabwägung, die in jedem konkreten Fall stattfindet, gelangt sie zu ihrer Entscheid, eine Veranstaltung zu bewilligen, allenfalls gewisse Auflagen zu machen oder sie nicht zu bewilligen.

### *Kommunikation zwischen Kantonspolizei und Gesuchstellenden*

Damit die Kantonspolizei diese Aufgabe in jedem Einzelfall sorgfältig und zuverlässig ausüben kann, muss sie mit den Gesuchstellern eng zusammenarbeiten. Eine Kommunikation, die von gegenseitiger Achtung, Anerkennung und Respekt getragen wird, ist unabdingbar. Die Kantonspolizei pflegt einen solchen Umgang und erwartet ihn auch von den Gesuchstellern. Die Notwendigkeit offener Kommunikation besteht bis zum Ende einer Demonstration oder Kundgebung, weshalb die Gesuchstellenden gehalten sind, für die ganze Zeit eine Ansprechperson zu stellen, die im erwähnten Sinne kommuniziert.

### *Angaben im Gesuch und Vorlauf*

Die Vorbereitungen einer Bewilligung benötigen eine gewisse Zeit; es wird deshalb verlangt, dass Gesuche in der Regel mindestens drei Wochen im Voraus eingereicht werden. Zudem benötigt die Kantonspolizei von den Gesuchstellern Angaben zu Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen und Plätze und zu den für die Veranstaltung Verantwortlichen enthalten. Ein Merkblatt der Kantonspolizei führt diese Erfordernisse näher aus.

### *Spontane Veranstaltungen*

Nimmt eine Demonstration oder eine Kundgebung spontan zu einem Vorkommnis Stellung, kann die Frist von drei Wochen unter Umständen nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall ist die Veranstaltung der Kantonspolizei zu melden und ihr eine Ansprechperson zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam werden Platz oder Route festgelegt, und es ist dafür zu sorgen, dass die Spontandemonstration oder -kundgebung friedlich verläuft.

### *Festlegung der Route und des Datums*

Die Route einer Demonstration wird von der Kantonspolizei im engen Austausch mit den Geschützten festgelegt. Die Grundrechte vermitteln keinen Anspruch auf einen spezifischen Ort oder eine spezifische Route; die Kantonspolizei stellt aber sicher, dass Demonstrationen oder Kundgebungen nicht an die Peripherie verlegt werden, sondern an kommunikativ günstiger Lage durchgeführt werden können. Auch das Datum muss unter Umständen aufgrund widerstrebender Interessen angepasst werden. Auch hier stellt die Kantonspolizei so weit als möglich sicher, dass die Veranstaltung nicht auf eine ungünstige Randzeit verschoben wird. Sowohl bei der Route als auch beim Datum muss ein Konsens gefunden werden. Sonst kann keine Bewilligung erteilt werden.

### *Gewalt und Sachbeschädigung*

Demonstrationen oder Kundgebungen, mit denen die Ausübung von Gewalt oder Sachbeschädigungen bezweckt werden, erhalten keine Bewilligung. Aber auch ursprünglich friedliche Veranstaltungen können in nicht vorhergesehener Weise von Gewalt und Sachbeschädigungen begleitet werden. In solchen Fällen stoppt die Kantonspolizei die Demonstration oder Kundgebung, sucht mit den Beteiligten nach einer vernünftigen Lösung oder interveniert mit verhältnismässigen Mitteln vor allem gegen jene, die Gewalt ausüben oder Sachen beschädigen. Bei künftigen Gesuchen können solche Erfahrungen mitberücksichtigt werden.

### *Übermässige Benutzung des öffentlichen Grundes*

Angesichts der grossen Zahl von Gesuchen, muss die Kantonspolizei sicherstellen, dass niemand den öffentlichen Grund derart oft nutzt, dass andere ausgeschlossen werden. Die Kantonspolizei berücksichtigt deshalb, wie oft eine Gruppierung in den vergangenen zwölf Monaten eine Demonstration oder Kundgebung durchgeführt hat.

### *Umgang mit nicht bewilligten Demonstrationen*

Bei nicht bewilligten Demonstrationen, die auch keine Spontandemonstrationen darstellen, versucht die Kantonspolizei die Betroffenen anzusprechen und zum Abbruch zu bewegen. Ist dies nicht möglich bzw. erfolglos und stellt die Demonstration eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar oder greift sie übermässig in die Interessen Dritter ein, wird sie nach Möglichkeit aufgelöst. Dabei geht die Kantonspolizei mit verhältnismässigen Mitteln vor. Die Anwesenden werden abgemahnt und dabei klar und deutlich aufgefordert, die Demonstration zu verlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden sie kontrolliert und gebüsst bzw. verzeigt.

### *Verletzung von Auflagen und strafbare Äusserungen*

Verletzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Bewilligungsaufgaben, erstattet die Kantonspolizei Anzeige. Eine solche erfolgt auch, wenn strafbare Äusserungen gemacht werden, wie etwa Aufrufe zu Hass oder Diskriminierung wegen der Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung, die nach Schweizerischem Strafgesetzbuch verboten sind. Zeigt sich schon im Bewilligungsverfahren, dass die konkrete Gefahr solcher Äusserungen besteht, wird die Bewilligung nur unter der Auflage erteilt, dass sie unterbleiben.

### *Schluss*

Mit den dargestellten Grundsätzen und der Bewilligungspraxis sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der öffentliche Raum Basels auch weiterhin für lebendige, vielfältige und kritische Meinungskundgaben offensteht, ohne dass die Interessen etwa der Anwohnerinnen und Anwohner, des Gewerbes, der Marktfahrerinnen und Marktfahrer, des öffentlichen Verkehrs und aller anderen Benützerinnen und Benützer des öffentlichen Grundes übermässig eingeschränkt werden.

Basel, im Mai 2021